

**Änderungen
der
Bedingungen für die Gewinnwertpapiere 2003
der
PXP Interactive Services and Solutions AG (vormals „PXP Software AG“)
ISIN CODE AT 0000341581**

Die PXP Interactive Services and Solutions AG (vormals PXP Software AG; im Folgenden auch die „Gesellschaft“ oder „PXP“) hat im Sommer 2003 Gewinnwertpapiere im Gesamtnominale von bis zu EUR 1.400.000,-- aufgelegt, deren Rückzahlung im Nominale von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung A-1030 Wien, Ungargasse 37 (im Folgenden auch „AWS“) unter bestimmten Bedingungen garantiert wird. Die Gewinnwertpapiere wurden in Übereinstimmung mit den „Bedingungen für die Gewinnwertpapiere 2003 der PXP Software AG ISIN CODE AT0000341581“ vom 3. Juni 2003 (im Folgenden auch die „Bedingungen“) im Ausmaß von EUR 1.050.000,-- gezeichnet.

In bezug auf § 13 der Bedingungen erfolgen nunmehr folgende Änderungen:

1. Inhalt und Form der Gewinnschuldverschreibung

In § 1 Punkt 1 wird in der ersten Zeile der Name der Firma „PXP Software AG“ in „PXP Interactive Services and Solutions AG“ geändert.

Der erste Satz der Bedingungen lautet daher wie folgt: *“Die PXP Interactive Services and Solutions AG, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1, („Gesellschaft“) begibt zur Stärkung ihrer Kapitalbasis gewinnabhängige Gewinnwertpapiere, die eine Schuldverschreibung verbriefen.“*

§ 1 Punkt 2 wird dahingehend geändert, dass auf das tatsächlich emittierte Nominale der Gewinnwertpapiere abgestellt wird.

Die Bestimmung lautet daher wie folgt: *“Die Schuldverschreibung wurde in Form von Gewinnwertpapieren zu je EUR 1.000,-- Nominale zu einem Gesamtvolumen von Nominale EUR 1.050.000,-- begeben. Die Gewinnwertpapiere lauten auf Inhaber.“*

2. Verzinsung

2.1 In § 3 Punkt 2 wird eine Mindestverzinsung der Gewinnwertpapiere in Höhe von 9% des ausstehenden Nominales für alle während der Laufzeit der Gewinnwertpapiere verbleibenden Geschäftsjahre beginnend mit dem 1.1.2009 sowie eine Fixverzinsung für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von EUR 16.002,-- vereinbart. Weiters wird der Gewinnanteil aufgrund des derzeit aushaftenden Gesamtvolumens des Gewinnwertpapiers mit 12,11% (Reduktion von ursprünglich 20 % auf 12,11% durch mehrere Kapitalerhöhungen) festgelegt.

Die Bestimmung des § 3 Punkt 2 lautet daher wie folgt: *“Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist gewinnabhängig. Für das emittierte und derzeit noch aushaftende Gesamtvolumen im Nominale von EUR 1.050.000,-- beträgt die Verzinsung 12,11% des maßgeblichen Jahresgewinns der Gesellschaft („Gewinnanteil“). Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Geschäftsjahre 2009,*

2010, 2011 und 2012 eine Mindestverzinsung in Höhe von 9% p.a. des offen aushaftenden Nominales der Gewinnwertpapiere zur Auszahlung zu bringen. Weiters verpflichtet sich die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 unabhängig vom maßgeblichen Jahresgewinn Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 16.002,-- (EGT lt. vorläufiger Bilanz 2008) an die Inhaber von Gewinnwertpapieren auszusahlen; eine darüber hinausgehender Gewinnanteil kommt für das Geschäftsjahr 2008 nicht zur Auszahlung.

Eine Ausschüttung des Gewinnanteils kann maximal zu jenem Höchstbetrag erfolgen, der 25% des emittierten und noch aushaftenden Nominales von derzeit EUR 1,050.000,-- für das abgelaufene Geschäftsjahr zuzüglich der Differenz zwischen diesem Betrag und der tatsächlichen Ausschüttung für jedes davor liegende Jahr des Gewinnwertpapiers entspricht. Insgesamt kann die Summe der während der Laufzeit des Gewinnwertpapiers ausgeschütteten Gewinnanteile 25% p.a. des emittierten Nominales von EUR 1,050.000,-- nicht übersteigen. Jedes Gewinnwertpapier hat im Verhältnis seiner Nominalie zum Gesamtvolumen Anteil an dieser Verzinsung. Bei unterjährigem Beginn der Laufzeit der Gewinnwertpapiere bzw. bei unterjähriger Tilgung steht die Verzinsung nur pro rata temporis zu. Werden Gewinnwertpapiere getilgt, verringert sich der Gewinnanteil von 12,11% entsprechend dem Verhältnis des nach der Tilgung aushaftenden Gesamtvolumens der Gewinnanteil zu EUR 1,050.000,--; die Mindestverzinsung von 9% p.a. bleibt von einer derartigen Reduzierung des Gewinnanteils jedoch unberührt.“

2.2 § 3 Punkt 3 wird zur Gänze gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Gewinnanteil bzw. die Mindestverzinsung verändert sich im Falle von Kapitalherabsetzungen und Erhöhungen des Eigenkapitals nicht.“

2.3 In § 3 Punkt 4 wird hinsichtlich des Jahresabschlusses klargestellt, dass dieser nach UGB zu erstellen ist.

Die Bestimmung des § 3 Punkt 4 lautet daher wie folgt: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Dauer der Laufzeit des Gewinnwertpapiers einen allenfalls konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Der maßgebliche Jahresgewinn errechnet sich aus dem Gewinn vor Steuern („earnings before tax“) des allenfalls konsolidierten Jahresabschlusses der Gesellschaft nach UGB zuzüglich der Brutto-Bezüge und Entgelte der Aktionäre, die im Unternehmen mitarbeiten und deren Anteil am Nennkapital 5% oder mehr beträgt, soweit diese Bezüge den nachfolgend genannten Freibetrag übersteigen. Der Freibetrag beträgt EUR 200.000,-- für alle oben genannten Aktionäre pro Geschäftsjahr. Der maßgebliche Jahresgewinn wird durch steuerliche Sondervorschriften, wie z.B. vorzeitige Abschreibungen, Investitionsrücklagen oder sonstige Rücklagenbewegungen, nicht vermindert.“

2.4 In § 3 Punkt 5 ist auf die Mindestverzinsung zu verweisen.

Die Bestimmung des § 3 Punkt 5 lautet daher wie folgt: „Die Berechnung des Gewinnanteils wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft und ist im Anhang des Jahresabschlusses wiederzugeben, sofern nicht ohnehin die Mindestverzinsung von 9% p.a. zur Anwendung kommt.“

2.5 Die Bestimmung des § 3 Punkt 7 wird ersatzlos gestrichen.

3. Kündigung

- 3.1 In der Bestimmung des § 5 Punkt 7 wird die Wortfolge „3 und 5“ in der ersten Zeile gestrichen. In der sechsten Zeile wird nach dem Wort „Gewinnanteile“ die Wortfolge „und Zinsen“ eingefügt.
- 3.2 Die Bestimmung des § 5 Punkt 8 wird zur Gänze durch die folgende Bestimmung ersetzt: *„Im Fall einer Kündigung gemäß Abs. 5 wird die Gesellschaft die Gewinnwertpapiere zum Nennwert zuzüglich einer Verzinsung von 9% p.a. für den zwischen der Kündigung und dem 31.12.2012 liegenden Zeitraum tilgen. Bereits ausbezahlte Gewinnanteile werden nicht angerechnet. Eine allfällige (Rest-)Zahlung zur Bedienung der Mindestverzinsung ist zugleich mit dem Nennwert fällig.“*

4. Zahlstelle

Festgehalten wird, dass die Zahlstelle für die Gewinnwertpapiere die Erste Group Bank AG ist.

Die Bestimmung des § 7 Punkt 1 wird daher wie folgt geändert: *„Zahlstelle für die Gewinnwertpapiere ist die Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21.“*

6. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Bedingungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung in Kraft und gelten hinsichtlich § 3 Abs. 2 in der geänderten Fassung rückwirkend ab 1.1.2009.

Wien, am 2009

PXP Interactive Services and Solutions AG